Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Jungfahrer-Schutz

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes im Jungfahrer-Schutz.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3, B4 und B5 enthalten Ihre Obliegenheiten und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

TEIL A

A-1 Was ist versichert?

- A-1.1 Finanzielle Verluste durch Beitragsnachforderungen und Zahlung der Selbstbeteiligung bei Schäden am versicherten Kraftfahrzeug
- A-1.2 Finanzielle Verluste durch Rückstufung
- A-1.3 Versicherte Fahrten
- A-1.4 Versicherter Fahrerkreis

A-2 Unsere Leistungen
A-3 Welche Ausschlüsse gibt es?
A-4 Räumlicher Geltungsbereich
A-5 Leistungserbringung
A-6 Versicherung für fremde Rechnung

TEIL B

B-1 Beitragszahlung
B-2 Beginn, Dauer und Ende des Vertrags
B-3 Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

- B-3.1 Anzeige gefahrerheblicher Umstände
- B-3.2 Folgen einer Pflichtverletzung
- B-3.3 Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

B-4 Ihre Obliegenheiten

- B-4.1 Führen des Fahrzeugs durch nicht namentlich benannte Fahrer
- B-4.2 Fahren mit Fahrerlaubnis
- B-4.3 Anzeigepflicht
- B-4.4 Polizeiliche Ermittlungen
- B-4.5 Aufklärungspflicht
- B-4.6 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- B-4.7 Schadenminderungspflicht
- B-4.8 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

B-5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

- B-5.1 Anzuwendendes Recht
- B-5.2 Gerichtsstand für Klagen gegen uns
- B-5.3 Gerichtsstand für Klagen gegen Sie

Teil A

A-1 Was ist versichert?

Der Jungfahrer-Schutz ist eine Kurzzeitversicherung und deckt als Zusatzversicherung zu bestehenden privaten Kfz-Versicherungen (das heißt eine Privatperson muss Versicherungsnehmer sein) die in A-1.1 und ggf. auch A-1.2 genannten finanziellen Verluste ab, die daraus entstehen können, dass eine berechtigte Person – das sind der private Halter und der Versicherungsnehmer der Kfz-Haftpflichtversicherung – das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einer dritten, nicht zum berechtigten Fahrerkreis der Kfz-Versicherungen gehörenden Person (der versicherten Person dieses Vertrages, siehe A-1.4), unentgeltlich (Leihe) für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen überlässt.

A-1.1 Finanzielle Verluste durch Beitragsnachforderungen und Zahlung der Selbstbeteiligung bei Schäden am versicherten Kraftfahrzeug

Versichert sind finanzielle Verluste durch Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen, die dem Versicherungsnehmer der privaten Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung für das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug dadurch entstehen, dass ein zusätzlicher nicht berechtigter Fahrer (die versicherte Person) mit dem ihm unentgeltlich überlassenen Fahrzeug einen Schadensfall verursacht.

Zusätzlich wird die Zahlung der mit dem Kfz-Versicherer vertraglich vereinbarten Kasko-Selbstbeteiligung bei Schäden an dem versicherten Kraftfahrzeug übernommen.

Voraussetzung ist der Nachweis der Regulierung eines Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoschadens durch den Kfz-Versicherer des Fahrzeugs.

A-1.2 Finanzielle Verluste durch Rückstufung

In der Premium-Variante wird zusätzlich der Schadenfreiheitsrabatt-Schlechterstufungsschaden (Rückstufungsschaden) in der privaten Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung für maximal drei Jahre erstattet. Voraussetzung ist insoweit der Eintritt eines rückstufungspflichtigen Schadens in der Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung im Zusammenhang mit einem Schadenereignis nach A-1.1, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt war. Zur Ermittlung der Schadenshöhe ist es erforderlich, dass uns die Berechnung des Kfz-Versicherers übermittelt wird, ob es sich im konkreten Fall lohnt, den selbst zu bezahlen oder nicht. Wenn die private Kfz-Versicherung einen Haftpflicht- oder einen Vollkaskoschaden bezahlt, steigt im Folgejahr in der Regel der Beitrag, weil der Versicherungsnehmer Schadenfreiheitsklassen verliert und damit der Rabatt sinkt. Der Versicherungsnehmer kann deshalb im Schadensfall beim Kfz-Versicherer nachfragen, ob es sich für ihn auszahlt, den Schaden selbst zu bezahlen. Ob es sich in einem konkreten Schadensfall lohnt, einen Schaden selbst zu bezahlen, muss der Kfz-Versicherer auf Nachfrage ausrechnen. Das Ergebnis dieser Berechnung benötigen wir als Nachweis zur Ermittlung der Schadenhöhe des Schlechterstufungsschadens.

Unsere Entschädigungsleistung ist begrenzt

- in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung auf maximal 40 % des aktuellen Jahresbeitrags (inklusive Versicherungssteuer) mal drei;
- in der privaten Vollkasko-Versicherung auf maximal 25 % des aktuellen Jahresbeitrags (inklusive Versicherungssteuer) mal drei.

A-1.3 Versicherte Fahrten

Versicherungsschutz besteht nur bei Fahrten mit dem im Versicherungschein bezeichneten Personenkraftwagen (Pkw).

A-1.4 Versicherter Fahrerkreis

Versicherungsschutz besteht nur bei Fahrten durch Personen, die uns namentlich genannt wurden und die nicht bereits zum Nutzerkreis an Fahrern gehören, die der Versicherungsnehmer mit seinem Kfz-Versicherer vereinbart hat; sie gehören also laut Kfz-Versicherungsschein nicht zum berechtigten Fahrerkreis des Fahrzeugs.

A-2 Unsere Leistungen

Ersetzt wird, wenn der Schaden auf der Nutzung des Fahrzeugs durch Personen des versicherten Fahrerkreises nach A-1.4 beruht,

- die Beitragsnacherhebung und Vertragsstrafe nach A-1.1 Abs. 1, die vom Kfz-Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherer für das temporär ausgeliehene Fahrzeug gegen seinen Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;
- die Kasko-Selbstbeteiligung im Schadensfall nach A-1.1 Abs. 2;
- der Schadenfreiheitsrabatt-Schlechterstufungsschaden nach A-1.2 (nur in der Premium-Variante).

Unsere Höchstentschädigungsleistung für alle Leistungen beträgt max. 5.000 EUR.

A-3 Welche Ausschlüsse gibt es?

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

1. das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß zugelassen oder versichert ist;
2. der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist;
3. der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Fahrer des Fahrzeugs vorsätzlich eine Straftat ausführte oder dies versuchte;
4. der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel absolut fahruntüchtig war;
5. eine Fahrt vorliegt, die mit dem versicherten Fahrzeug ohne Wissen und Willen der über die Verwendung Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausführt oder ausgedehnt wird;
6. der Fahrzeugführer zum Zeitpunkt der Fahrt jünger als 17 oder älter als 21 Jahre ist;
7. das überlassene Fahrzeug zu kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen und Rennen verwendet wird, bei denen es um die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Fahrtveranstaltung behördlich genehmigt ist oder nicht. Auch für dazugehörige übungsfahrten besteht kein Versicherungsschutz.

A-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A-5 Leistungserbringung

Nach Vorlage aller zur Beurteilung eines Leistungsantrags erforderlichen Unterlagen haben wir innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, wird die Leistung innerhalb von zwei Wochen fällig.

A-6 Versicherung für fremde Rechnung

Sind Sie als Versicherungsnehmer dieses Vertrags nicht auch der Versicherungsnehmer der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung oder Kaskoversicherung, steht der Anspruch auf die Leistung aus diesem Vertrag nicht Ihnen, sondern dem Versicherungsnehmer der Kfz-Haftpflicht-/Kaskoversicherung des versicherten Fahrzeugs zu. Er kann den Anspruch auf die Versicherungsleistung ohne Ihre Zustimmung unmittelbar bei uns geltend machen. Wir leisten ausschließlich an den Versicherungsnehmer der für das versicherte Fahrzeug bestehenden priaten Kfz-Haftpflicht- und ggf. Kaskoversicherung, sollten wir von diesem nicht eine andere Anweisung erhalten.

Teil B

B-1 Beitragszahlung

Der vereinbarte Einmalbeitrag wird mit Zustandekommen des Vertrags fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die (auch gesondert ausgewiesene) Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Wurde der Beitrag von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind zudem nur leistungsfrei, wenn wir unseren Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Folgende Zahlungsarten bieten wir zum jetzigen Zeitpunkt an:

- Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat)
- Kreditkartenzahlung

B-2 Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag beginnt mit Zustandekommen, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum, der maximal 30 Tage dauern kann, abgeschlossen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B-3 Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

B-3.1 Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.

B-3.2 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben oder wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

B-3.3 Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir unter keinen Umständen zur Leistung verpflichtet.

B-4 Ihre Obliegenheiten

Es bestehen folgende Pflichten:

B-4.1 Führen des Fahrzeugs durch nicht namentlich benannte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von den uns namentlich genannten Personen geführt werden, anderenfalls besteht nach A-1.4 kein Versicherungsschutz. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs, es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von anderen Fahrern genutzt wird.

B-4.2 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer, das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

B-4.3 Anzeigepflicht

Sie haben uns jeden finanziellen Verlust unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine Beschreibung, wie, wann und wo der finanzielle Verlust eingetreten ist;
2. Kopien des Schriftwechsels mit dem Kfz-Versicherer, insbesondere das Abrechnungs- bzw. Regulierungsschreiben und im Falle des A-1.2 eine Schadenfreiheitsrabattverslustberechnung des Kfz-Versicherers;
3. einen geeigneten Nachweis des Führerscheins des Fahrers.

B-4.4 Polizeiliche Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns den finanziellen Verlust bereits gemeldet haben.

B-4.5 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung Ihres finanziellen Verlustes dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen und zumutbaren Weisungen zu befolgen.

B-4.6 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen (z.B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen. Sie müssen die erforderliche Wartezeit einhalten, bevor Sie den Unfallort verlassen.

B-4.7 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des finanziellen Verlustes zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit erforderlich und für Sie zumutbar, zu befolgen.

B-4.8 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer vertraglichen Obliegenheiten oder Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir bleiben auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

B-5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

B-5.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B-5.2 Gerichtsstand für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B-5.3 Gerichtsstand für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Risikoträger ELEMENT Insurance AG